

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

A. Zielsetzung

Als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen ist es erforderlich, die bestehenden Regelungen, die die Überwachbarkeit des Postverkehrs bisher sicherstellten, an die neuen Entwicklungen anzupassen. Dieses Erfordernis ergibt sich bereits aufgrund des augenblicklichen Standes der Markttöffnung und wird wegen der abzusehenden weiteren Liberalisierung auch des Briefverkehrs immer dringlicher.

B. Lösung

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf insbesondere die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs in dem Maße wiederherzustellen und auch künftig zu gewährleisten, wie sie vor den genannten Liberalisierungen des Postbereichs bestanden hat. Hierzu enthält der Entwurf im Grundsatz drei Regelungen:

1. Einbeziehung der privaten Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, in die Pflicht zur Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (G 10),
2. Regelung von Auskunftspflichten,
3. Neuregelung des Geheimschutzverfahrens.

Die weiteren Vorschriften des Entwurfs beinhalten im wesentlichen gesetzestechnische Anpassungen. Dabei geht es auch darum, die Erfüllung der gesetzlichen Mitwirkungspflichten und der damit verbundenen Pflicht zur Geheimhaltung durch Erstreckung der entsprechenden Straf- und Bußgeldvorschriften auf den durch diese Novelle einbezogenen Adressatenkreis (private Postunternehmen) so abzusichern, wie dies gegenüber den bisher nach dem G 10 Verpflichteten der Fall ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit diesem Gesetz sind im Vergleich zu dem derzeitigen Aufwand Einsparungen für den Bundeshaushalt zu erwarten. Die bisherige Pflicht für alle zur Durchführung von G 10-Anordnungen verpflichteten Unternehmen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 4 G 10, das zur Durchführung von G 10-Anordnungen erforderliche sicherheitsüberprüfte Personal bereitzuhalten, wird durch eine nur im Bedarfsfall bei konkret geplanten Beschränkungsmaßnahmen durchzuführende Sicherheitsüberprüfung ersetzt. Durch den jetzigen Gesetzentwurf entfällt die Geheimschutzbetreuung durch das Bundesministerium für Post und Telekommunikation und das Bundesministerium für Wirtschaft im G 10-Bereich. Insofern wird die Zuständigkeit bei Maßnahmen von Bundesbehörden auf das Bundesministerium des Innern verlagert. Hierbei wird eine kostenneutrale Lösung angestrebt. Eine Geheimschutzbetreuung aus anderen Gründen, z. B. nach § 8 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes, wird dadurch nicht berührt.

Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Sicherheitsüberprüfung an die Post- und Telekommunikationsunternehmen bzw. sonstige dritte Unternehmen ist nicht möglich. Sicherheitsüberprüfungen stellen einen sehr intensiven Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung dar. Sie erfolgen ausschließlich im staatlichen Sicherheitsinteresse und können daher nur von öffentlichen Stellen durchgeführt werden (vgl. § 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes).

Preissteigernde Wirkungen auf die Einzelpreise für Postdienstleistungen und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da für die Unternehmen das Geheimschutzverfahren vereinfacht gestaltet und damit eher kostengünstiger wird.

Die Länder werden insoweit mit Kosten belastet, als sie zukünftig die Sicherheitsüberprüfung des Personals bei den mitwirkungspflichtigen Unternehmen selbst durchzuführen haben, sofern es sich um ihre eigenen G 10-Maßnahmen handelt und sie im Einzelfall nicht auf bereits im Zuge von Beschränkungsmaßnahmen des Bundes überprüfetes Personal zurückgreifen können.

Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (601) – 151 60 – Ge 7/96

Bonn, den 24. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
zu Artikel 10 Grundgesetz**

**Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text
auf den Seiten 3 bis 7 der Drucksache 13/5753.**

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu der Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes dadurch begründet, daß nach § 1 Abs. 4 Landesbehörden die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes durchzuführen haben und damit die Art und Weise des Verwaltungshandelns bei der Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 bestimmt wird.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 G 10)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 nach den Worten „zu Postfächern“ die Worte „und zum Fernmeldeverkehr“ einzufügen.

Begründung

Zur Vorbereitung einer G 10-Anordnung ist es nicht nur erforderlich, vorher Auskünfte über Postfächer, sondern auch über Anschlußnummern der Teilnehmer am Fernmeldeverkehr zu erhalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6 (Artikel 1 § 1 Abs. 3, 4 und Artikel 3 § 11 Abs. 1 G 10)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat für die Durchführung der vorstehend genannten Anordnungen das erforderliche Personal bereitzuhalten, das gemäß dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz sicherheitsüberprüft und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigt ist. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Behörde eines Landes, das ein die Sicherheitsüberprüfungen regelndes Gesetz erlassen hat, gilt das jeweilige Landesrecht. Im übrigen

gilt Bundesrecht. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die nach Landesrecht*) bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

b) In Nummer 6 ist in Artikel 3 § 11 Abs. 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 1 das erforderliche sicherheitsüberprüfte und zum Zugang zu Verschlusssachen des jeweiligen Geheimhaltungsgrades ermächtigte Personal nicht bereithält oder“.

Begründung

Zu Buchstabe a

Satz 1 entspricht inhaltlich Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 3 G 10 in der derzeitigen Fassung.

Der Neuregelungsentwurf des Bundes birgt demgegenüber erhebliche Probleme im Sicherheitsbereich in sich, hinter denen die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Praktikabilitätsabwägungen zurückstehen müssen. Im wesentlichen handelt es sich hierbei um die nachfolgend genannten zwei Gesichtspunkte:

1. Beschränkung der Sicherheitsüberprüfung auf den Bedarfsfall:

Sie führt dazu, daß G 10-Maßnahmen zukünftig nur noch mit (erheblichen) Verzögerungen, unter Umständen für den beabsichtigten Zeitraum gar nicht, durchführbar sind.

Aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörde ist es unverzichtbar, in Unternehmen, die potentielle Anordnungsadressaten darstellen, zumindest einen Ansprechpartner zu haben, der Gewähr für ein dem jeweiligen VS-Grad entsprechenden Umgang bietet.

2. Herabstufung der G 10-Inhalte auf den Verschlusssachengrad VS-NfD für die Übermittlung im G 10-Bereich – damit korrespondierend: Überprüfung des betroffenen Personals mittels einer einfachen Sicherheitsüberprüfung:

Die zum Gesetzentwurf gegebene Begründung trägt die Rechtsfolge nicht.

*) An Nummer 4 angepaßt.

Die genannten Daten

- Anschlußnummer bzw. Adresse der zu überwachenden Person oder Stelle,
- Anschlußnummer, der die überwachten Fernmeldeverkehre zugeschaltet werden sollen, bzw. die Stelle, der die zu überwachenden Sendungen auszuhändigen sind,
- Beginn und Ende der Beschränkungsmaßnahme

teilen den von der zuständigen Verfassungsschutzbehörde jeweils vergebenen Verschlusssachengrad.

In G 10-Angelegenheiten ist dies in der Regel „geheim“.

Die Regelung in den Sätzen 2 und 3 war erforderlich, um die Gesetzeslage der inzwischen geschaffenen Rechtslage (Sicherheitsüberprüfungsgesetze in einigen Ländern) anzupassen. Der Regelungsgehalt entspricht Absatz 4 Satz 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Die Sätze 4 und 5 des Absatzes 3 sind Absatz 4 – dort die Sätze 3 und 4 – entnommen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung im Hinblick auf die vorgeschlagene Änderung des § 1 Abs. 3.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 G 10)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b sind in Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 die Worte „von den Ländern“ durch die Worte „nach Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Dies ist die stehende Formulierung in der Gesetzgebung des Bundes wie der Länder.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 1 § 5 Abs. 5 G 10)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. Artikel 1 § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) – wie Regierungsentwurf unter Nummer 2 Buchstabe a –
- bb) – wie Regierungsentwurf unter Nummer 2 Buchstabe b –

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Begründung

Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt ausschließlich die Zielsetzung, die Überwachbarkeit des Postverkehrs als Folge der zunehmenden Öffnung der Postdienstleistungsmärkte für private Unternehmen wiederherzustellen und zukünftig zu gewährleisten.

Obwohl dazu die Gelegenheit bestanden hätte, wird ein gesetzgeberischer Mißstand, der bereits mehrfach von einigen Ländern beanstandet wurde, nicht bereinigt und einer befriedigenden Lösung zugeführt.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3186, 3195) ist der bis dahin geltende Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz ersatzlos gestrichen worden. Diese Änderung war bereits im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (vgl. BT-Drucksache 12/6853 vom 18. Februar 1994) vorgesehen und wurde damit begründet, daß durch die Streichung eine Angleichung an die entsprechende Regelung der Strafprozeßordnung (§ 101 StPO) erreicht werden sollte.

Hierbei wurde jedoch nicht berücksichtigt, daß strafprozessuale Maßnahmen zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom Untersuchungszweck her nicht mit dem Beobachtungszweck des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vergleichbar sind. Der Untersuchungszweck strafprozessualer Maßnahmen, wie sie in § 101 StPO aufgeführt sind, ist die Aufklärung abgeschlossener strafrechtlicher Sachverhalte. Die Maßnahmen münden in der Regel relativ kurzfristig in eine abschließende Entscheidung (z. B. Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens). In jedem Fall erhält der Betroffene in engem zeitlichen Zusammenhang Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme, ohne daß dies negative Folgen für das weitere Verfahren hätte.

Im Bereich des Verfassungsschutzes hingegen sind von G 10-Maßnahmen betroffene Personen meist schon über längere Zeit im extremistischen Umfeld tätig und werden auch mit anderen nachrichtendienstlichen Mitteln beobachtet. Wenn eine G 10-Maßnahme eingestellt wird, weil sich der Verdacht auf die Begehung der in Artikel 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz genannten Straftaten nicht erhärtet hat, bleibt diese Person zumeist gleichwohl aufgrund ihrer extremistischen Betätigung im Blickfeld des Verfassungsschutzes. Eine Benachrichtigung kommt in der Regel auf Jahre nicht in Betracht, da die betroffene Person in der Szene verhaftet ist und somit eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Praxis führt dies bei Anwendung des nach Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes geltenden Rechts dazu, daß ständig neue Prüfungen angestellt werden müssen, ob eine Mittei-

lung erfolgen kann, mit der Konsequenz, daß Vorgänge unter Umständen über Jahrzehnte hinweg aufbewahrt werden müssen.

Die Regelung, wonach nach Ablauf der Fünfjahresfrist von einer Mitteilung abgesehen werden konnte, hat sich als vernünftiger Kompromiß bewährt und sollte daher wieder eingeführt werden. Sie diene der Rechtssicherheit und führe unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zu keinem unbefriedigenden Ergebnis, zumal mit wachsendem zeitlichen Abstand das rechtliche Interesse des Betroffenen an einer Mitteilung immer mehr abnimmt.

Die wieder einzuführende Regelung liegt auch im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen, durch den Ablauf der Fünfjahresfrist einen Schlußpunkt zu setzen und seine Akte nicht tendenziell unbegrenzt aufzubewahren, um sie immer wieder zur Prüfung heranzuziehen und für eine mögliche gerichtliche Kontrolle bereitzuhalten.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a – neu –
(Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 2 – neu – G 10)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. Artikel 1 § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschrän-

kungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.“

Begründung

Hierbei handelt es sich im Hinblick auf die Ergänzung von § 5 Abs. 5 (vgl. Nummer 5) um eine notwendige Folgeänderung. Die Regelung wurde ebenfalls durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz vom 4. November 1994 (BGBl. I S. 3186, 3196) ersatzlos gestrichen und soll jetzt wieder eingeführt werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Artikel 3 § 13 G 10)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob nicht die in § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen enthaltene Kostenregelung die öffentlichen Haushalte günstiger stellt und deshalb auf diese Bestimmung verwiesen oder eine entsprechende Regelung getroffen werden sollte.

Begründung

Bei der Kostenregelung ist zu berücksichtigen, daß die Überwachungsmaßnahmen für die Sicherheitsbehörden finanzierbar bleiben müssen. Es besteht die Gefahr, daß die gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten zur Überwachung insbesondere des Telekommunikationsverkehrs aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht mehr durchführbar sind und somit ein wichtiges Mittel zur Erkenntnisgewinnung gerade in unter Sicherheitsaspekten besonders sensiblen Bereichen (Spionage, Terrorismus) weitgehend wegfällt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**1. Zu der Eingangsformel**

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nach Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes. Gesetze, die sich auf diesen Kompetenztitel stützen, fallen nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 84 Abs. 1 GG. Diese Grundgesetznorm geht als Regelfall davon aus, daß der Bundesgesetzgeber aufgrund der Artikel 73 und 74 GG nur materielle Sachregelungen trifft und daß bundesgesetzliche Organisations- und Verfahrensregelungen Ausnahmen darstellen, die als spezifischer Eingriff in die Verwaltungshoheit der Länder nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig sein sollen. Demgegenüber besteht der eigentliche Inhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 10 Buchstabe b GG aufgrund ihrer koordinativen Ausrichtung in der Regelung des Verfahrens sowohl von Bundes- als auch von Landesbehörden. Eine wirksame Regelung der „Zusammenarbeit“ ohne gleichzeitige Regelung des hierfür erforderlichen Verfahrens der Bundes- und Länderbehörden ist nicht denkbar. Insoweit handelt es sich bei Artikel 73 Nr. 10 GG im Gegensatz zu der Mehrzahl der sonstigen Gesetzgebungskompetenzen um eine Zuständigkeitsnorm besonderer Art, die eine grundsätzliche Verfahrensregelungsbefugnis des Bundes einschließt (vgl. Nummer 1 der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates in Anlage 3 zur BT-Drucksache V/1880).

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

(Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 G 10)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Änderung des Artikels 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs soll die Auskunftspflicht der Unternehmen auch auf den Telekommunikationsbereich ausdehnen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung geht weit über den von ihm beabsichtigten Regelungsumfang hinaus, da hiernach auch Auskünfte über Sachverhalte zu erteilen wären, die dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Für eine solche Regelung besteht im übrigen im G 10 kein Bedarf, da § 89 Abs. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eine entsprechende Auskunftspflicht der Unternehmen bereits vorsieht. Ferner bietet die Regelung des § 90 TKG den dort in Absatz 3 Nr. 4 genannten Behörden darüber hinaus den Vorteil, daß ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit des automatisierten Verfahrens der Abruf durch die Regulierungsbehörde ohne Kenntnis des Diensteanbieters und unentgeltlich erfolgen kann (§ 90 Abs. 2 und 3 TKG).

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 6

(Artikel 1 § 1 Abs. 3, 4 und Artikel 3 § 11 Abs. 1 G 10)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung, die auch von der Bundesregierung vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs erwogen und eingehend geprüft worden ist, erscheint aus folgenden Gründen weder erforderlich noch praktikabel:

- Die für die Zukunft vorgesehene Einstufung der Mitteilung der Überwachungsanordnung an die Post- und Telekommunikationsunternehmen (§ 5 Abs. 2 G 10) als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH reicht aus, weil den Unternehmen künftig nur noch ein auf wenige zur technischen Durchführung der Überwachungsmaßnahmen unerlässliche Daten beschränkter Auszug aus der Überwachungsanordnung mitgeteilt werden soll (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drucksache 552/96, S. 8). Ein materieller Geheimschutz über den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH hinaus ist zudem im Bereich der Telekommunikation aus grundsätzlichen technischen und betrieblichen Gründen nicht zu gewährleisten.
- Die im Entwurf vorgesehenen Geheimschutzpflichten stellen ferner sicher, daß nur sicherheitsüberprüftes Personal mit der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen betraut wird und daß materielle Geheimschutzmaßnahmen getroffen werden. Sowohl die einfache Sicherheitsüberprüfung als auch die materiellen Geheimschutzmaßnahmen lassen sich im Falle einer konkreten Inanspruchnahme eines Unternehmens noch rechtzeitig verwirklichen.
- An die Stelle der Deutschen Bundespost ist sowohl im Post- als auch im Telekommunikationsbereich eine ständig steigende Vielzahl – zum Teil mittlerer oder kleiner – Unternehmen getreten, bei denen eine Geheimschutzbetreuung in dem bisherigen Umfang mit vertretbarem Aufwand nicht mehr möglich ist und auch unverhältnismäßig wäre, da nicht feststeht, ob die Firmen überhaupt jemals für G 10-Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

(Artikel 1 § 1 Abs. 4 Satz 3 G 10)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine Einwendungen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (Artikel 1 § 5 Abs. 5 G 10)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 a – neu –
(Artikel 1 § 9 Abs. 3 Satz 2 – neu – G 10)

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag.

7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Artikel 3 § 13 G 10)

Die Bundesregierung wird die Frage, ob eine Kostenregelung nach § 17 a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen die öffentlichen Haushalte günstiger stellt als die bestehende Regelung des Artikels 3 § 13 G 10, prüfen.

